

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitäts-gesetz 2002, das Hochschulgesetz 2005, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Gedenkstätten-gesetz, das Meldegesetz 1991, das Personenstandsgesetz 2013, das Zivildienstgesetz 1986 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018)

**21/21**

**Vortrag an den Ministerrat**

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient zunächst der Umsetzung eines unionsrechtlichen Sekundärrechtsaktes, nämlich der Richtlinie (EU) 2016/801 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- und Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogramm oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl. Nr. L 132 vom 21.5.2016 S. 21 (Forscher und Studenten-Richtlinie).

Ziel der Forscher und Studenten-Richtlinie ist die Festlegung von Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums oder zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst im Europäischen Freiwilligendienst, sowie für die Gewährung von Mobilitätsrechten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union an Forscher, deren Familienangehörige und Studenten, die bereits von einem anderen Mitgliedstaat auf Grundlage dieser Richtlinie einen Aufenthaltstitel erhalten haben.

In Umsetzung der Forscher und Studenten-Richtlinie werden Adaptierungen durch die Schaffung neuer bzw. die Umgestaltung bestehender Aufenthaltstitel im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, die Schaffung eines neuen Visums D für Praktikanten im Fremdenpolizeigesetz 2005 sowie die Schaffung bzw. Anpassung der entsprechenden Ausnahmetatbestände im Ausländerbeschäftigungsgesetz vorgenommen.

Mehrere Regelungen des Gesetzesvorhabens bezwecken überdies die Umsetzung fremdenrechtlicher Maßnahmen, die in dem im Jahr 2017 beschlossenen Regierungsprogramm 2017 - 2022 („Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017 2022“) von der Bundesregierung festgelegt wurden. So soll aufgrund der vorgesehenen Änderungen im Asylgesetz 2005 ein Verfahren zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten jedenfalls eingeleitet und beschleunigt geführt werden, wenn konkrete Hinweise für die freiwillige Inanspruchnahme des Schutzes des Herkunftsstaates vorliegen, und zur Verhinderung missbräuchlicher Verfahrensverzögerungen eine Antragsfiktion für minderjährige und nicht aufenthaltsberechtigte Kinder von Asylwerbern vorgesehen werden. Durch Änderungen im BFA-Verfahrensgesetz und im Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 soll überdies eine Pflicht von Asylwerbern zur finanziellen Beteiligung an den Kosten ihrer Grundversorgung durch den Bund vorgesehen werden. Schließlich soll im BFA-Verfahrensgesetz die Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben auch gegen solche Fremde ermöglicht werden, die bereits von klein auf im Bundesgebiet aufgewachsen sind. Weitere Änderungen, die der Umsetzung des Regierungsprogramms 2017 - 2022 dienen, betreffen unter anderem die Einführung der Befugnis zur Auswertung von Handydaten von Asylwerbern zwecks Feststellung ihrer Identität oder Reiseroute im BFA-Verfahrensgesetz.

Sonstige Änderungen im Asylgesetz 2005, im Fremdenpolizeigesetz 2005 und im BFA-Verfahrensgesetz sollen vorrangig Vollzugs- und Verwaltungsvereinfachungen bewirken. Dies betrifft etwa die Möglichkeit der Erlassung ortsbindender Maßnahmen (Anordnung der Unterkunftsnahme) bei Vorliegen einer rechtskräftigen Anordnung zur Außerlandesbringung aufgrund der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats nach der Dublin-Verordnung und die Einführung einer Pflicht von Krankenanstalten, das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl über den Entlassungstermin eines ausreisepflichtigen Fremden, dessen Abschiebung zeitnah bevorsteht, in Kenntnis zu setzen.

Im Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 soll die Wartefrist für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an Asylberechtigte von sechs auf zehn Jahre angehoben werden.

Im Universitätsgesetz 2002 soll vorgesehen werden, dass Studieninteressenten künftig zumindest das Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen müssen, um eine Zulassung zu einem Universitätslehrgang zu erhalten, in dem die Ergänzungsprüfung in der betreffenden Sprache abzulegen ist. Weiters soll die Beantragung eines Zulassungsbescheides durch Agenturen künftig nicht mehr

möglich sein. Die Neuregelung zur Zulassung zu Ergänzungsprüfungen und die erforderlichen Sprachkenntnisse soll auch im Hochschulgesetz 2005 unter Beachtung der Besonderheiten der Pädagogischen Hochschulen umgesetzt werden.

Im Gedenkstättengesetz soll die Frist zur Vorlage des Vorhabensberichts aus Praktikabilitätsüberlegungen und in Angleichung an das Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14/2002, geändert und auf spätestens sechs Wochen vor Beginn des nächsten Kalenderjahres festgesetzt werden.

Im Meldegesetz 1991, im Personenstandsgesetz 2013, im Zivildienstgesetz 1986 und im Sicherheitspolizeigesetz werden terminologische Anpassungen an das 2. Erwachsenenschutzgesetz (2. ErwSchG), BGBl. I Nr. 59/2017 vorgenommen.

Im Übrigen wird auf die beiliegenden Erläuterungen verwiesen.

Ich stelle daher den

### **A n t r a g,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Der angeschlossene Gesetzesentwurf wird samt Vorblatt, WFA und Erläuterungen

1. dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt;
2. gemäß Art. 1 Abs. 1 und Abs. 4 Z 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche übermittelt.

Beilagen

Herbert Kickl